

**Regionalniederlassung Ruhr
Haus Essen**

Kontakt:
Telefon: 0201-7298-356
Fax: 0201-7298-330
E-Mail:
Zeichen: A2/02-0962/RR/RH/2131
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 11.01.2019

A 2 Erhaltungsentwurf AS OB-Königshardt bis BW Mauskirchweg (4407 833) von Betr. – km 470+409 bis 468+573

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß UVPG

Vorhaben

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr - Haus Essen plant eine Erhaltungsmaßnahme an der A 2 in dem Abschnitt der A 2 von der Anschlussstelle (AS) Oberhausen-Königshardt (Betr.- km 470, 409) bis zum Bauwerk 4407 833 am Mauskirchweg (Betr.- km 468,573). Die Maßnahme erstreckt sich über die Stadtgebiete der kreisfreien Städte Oberhausen und Bottrop.

In dem 6- streifigen Erhaltungsabschnitt der A 2 sind folgende Einzelmaßnahmen vorgesehen:

- Erneuerung der Fahrbahn (Erneuerung an Tragschicht / am Oberbau)
- Erneuerung von Schutzeinrichtungen
- Sanierung bzw. Erneuerung der Straßenentwässerung
- Sanierung und Ersatzneubau/Neubau von Lärmschutzwänden
- Sanierung von Ingenieurbauwerken (Brücken, Verkehrszeichenträger)

Der Erhaltungsabschnitt hat eine Gesamtlänge von 1,836 km. Die Bauzeit ist mit 182 Wochen veranschlagt.

Zur Klärung, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden muss, hat die Regionalniederlassung Ruhr – Haus Essen eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Informationsgrundlage

Der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Lageplan M 1:5.000
- Luftbild M 1:5.000
- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag inklusive Artenschutzprüfung

Sachverhaltsdarstellung

Merkmale des Vorhabens:

Die oben aufgeführten Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen werden im Wesentlichen von den bestehenden Verkehrsflächen aus durchgeführt. Darüber hinaus werden zusätzliche Flächen im Bereich des bestehenden Straßenkörpers bauzeitlich in Anspruch genommen. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme liegt insgesamt bei 2,9 ha. Betroffen sind ausnahmslos Biotop des Straßenbegleitgrüns (Bankette, Straßenbegleitgrün mit und ohne Gehölzbestand), die nach Abschluss der Baumaßnahmen vor Ort wiederhergestellt werden. Darüber hinaus sind mit dem Neubau bzw. der Verlängerung einer bestehenden Lärmschutzwand eine Neuversiegelung sehr geringen Umfangs und ein dauerhafter Verlust von wenigen Gehölzen des Straßenbegleitgrüns verbunden.

Die geplante Erhaltungsmaßnahme dient ausschließlich der Nutzung der Autobahn in seiner jetzigen Ausprägung. Das Verkehrsaufkommen wird durch das Vorhaben nicht erhöht. Durch die zukünftig höheren und z.T. längeren Lärmschutzwände wird die Lärmbelastung in den angrenzenden Siedlungsbereichen mit Wohnbebauung abnehmen und die Wohnqualität verbessert. Zusätzliche Zerschneidungswirkungen oder nachhaltige visuelle Beeinträchtigungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Standort des Vorhabens:

Das Vorhaben beschränkt sich auf den bestehenden Straßenkörper der A2, der bereits anthropogen überprägt und durch den Verkehr erheblich vorbelastet ist. Schutzgebiete, Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung für Naturschutz und Landschaftspflege sind nicht betroffen. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG kann durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Nachteilige Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit

Größe, Ausdehnung und Wirkintensität des Vorhabens sind – auch im Hinblick auf die Größen- und Leistungswerte des UVPG – als gering zu bewerten. Wertvolle Landschaftsteile oder Schutzgebiete sind nicht betroffen, umweltrechtliche Befreiungen sind nicht erforderlich. Aufgrund der Merkmale des Vorhabens, dessen Standorts sowie der Vorbelastung durch die bestehende A 2 sind die nachteiligen Umweltauswirkungen als nicht erheblich im Sinne des UVPG einzuschätzen.

Ergebnis der Vorprüfung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) der Bezirksregierung Münster teilte per Mail-Schreiben vom 11.01.2019 mit, dass sie das Ergebnis der Vorprüfung mitträgt.